

Ethische Richtlinien für Museen¹

Der Mensch ist seit Urzeiten ein Jäger und Sammler. Entsprechende Triebe sind bei uns deshalb vorhanden, wenn auch unterschiedlich ausgeprägt. Ihnen verdanken wir das Entstehen auch jener Sammlungen, die heute unter Denkmalschutz stehen. Es gilt, den Sammlertrieb und das Denkmalrecht in Einklang zu bringen. Wichtige Grundlagen enthalten die Ethischen Richtlinien, deren Einhaltung zwar selbstverständlich sein sollte, auch wenn die Realität z. B. beim Erwerb von aus Raubgrabungen stammendem Gut durch renommierte staatliche Museen Zweifel an der Ethik mancher Verantwortlicher wecken muss.

– Auszug –:

2.1 Mindeststandards für Museen

Der Museumsträger hat die ethische Pflicht, alle Teilbereiche des Museums, seine Sammlungen und seine Dienstleistungen zu sichern und auszubauen, Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die dem Museum anvertrauten Sammlungen angemessen untergebracht, bewahrt und dokumentiert werden. . . .

2.3 Finanzen

Der Träger ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Museums und den Schutz seiner Ressourcen der Sammlungen . . . , der Räumlichkeiten . . . verantwortlich. Er muss die Zielrichtung und die damit verbundene Politik der Einrichtung entwickeln

2.4 Räumlichkeiten

Der Träger ist verpflichtet, für eine sichere Aufbewahrung der Sammlungen zu sorgen. . . . Gebäude . . . müssen geeignet sein, dem Museum die Erfüllung seiner grundlegenden Aufgaben zu erfüllen

2.8 Öffentlicher Zugang

Ausstellungsräume und andere Museumseinrichtungen sollten der Öffentlichkeit zu angemessenen . . . Zeiten zugänglich sein

2.12 Rechtliche Pflichten

Jeder Träger muss sicherstellen, dass das Museum seinen rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, sei es in Bezug auf internationale, nationale, regionale oder lokale Bestimmungen oder auf Vertragspflichten. . . .

3.1 Sammlungen

Jeder Museumsträger sollte eine eigene Sammlungspolitik festlegen

¹ Code of Ethics for Museums, verabschiedet 1986 von der ICOM-Vollversammlung und 2001 ergänzt. Sie hierzu auch Deutscher Museumsbund: Themenheft "Museumsethik – Anspruch und Aufgabe der Museumsarbeit" (verschiedene Aufsätze mehrerer Autoren), in: Museumskunde, Bd. 67, Heft 2, 2002.

3.2 Unrechtmäßiger Erwerb

. . . Ein Museum soll Objekte oder Exemplare nur dann kaufen, leihen oder als Geschenk bzw. Legat annehmen, wenn der Träger und die verantwortliche Person davon überzeugt sind, dass ein gültiger Rechtstitel erlangt werden kann. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass eine mögliche Neuerwerbung nicht . . . auf illegale Weise erworben oder exportiert wurde. Bevor ein Erwerb in Erwägung gezogen wird, sollte alles daran gesetzt werden. Die vollständige Provenienz . . . zu ermitteln – von seiner Entdeckung oder Entstehung an.

Zusätzlich . . . darf ein Museum keine Stücke akzeptieren, bei denen berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ihre Entdeckung mit der ungenehmigten, unwissenschaftlichen oder absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung historischer Denkmäler einherging. Dies gilt auch für . . . Funde, die dem Grundeigentümer oder den zuständigen Behörden verheimlicht wurden. . . .

Fehlt bei einem gewünschten Erwerb der Herkunftsnachweis, kann ein Konflikt entstehen. Auch in solchen Fällen muss die Möglichkeit, einen Rechtstitel auf den Gegenstand zu erlangen, eine vorrangige Rolle spielen. Ausnahmsweise kann ein Stück ohne Herkunftsnachweis von derart überragender wissenschaftlicher Bedeutung sein, dass eine Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund der internationalen Tragweite einer solchen Entscheidung sollte sie in die Hände von Autoritäten aus dem betreffenden Fachgebiet gelegt und nicht von nationalen oder institutionellen Erwägungen beeinflusst werden. Sie hat ausschließlich klar definierten wissenschaftlichen Interessen zu dienen.

4.1 Dauerhafter Charakter von Sammlungen

. . . Jegliche Form der Aussonderung . . . erfordert ein hohes Maß an professioneller Urteilsfähigkeit, weshalb sie vom Träger erst nach genauer Prüfung und eingehender juristischer Beratung genehmigt werden sollte. . . .

4.2 Gesetzliche und anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse

Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist . . . muss gesetzliche und andere Bestimmungen voll erfüllen. . . .

4.4 Rückgabe und Rücknahme von Kulturgütern

Enthält Hinweise zu den Abkommen der Unesco betr. Einfuhr und Ausfuhr, zur UNIDROIT-Konvention und zu den Haager Bestimmungen.²

6.3 enthält Hinweise für die Konservierung der Sammlungen.

6.4 enthält Hinweise für die Erfassung (Inventarisierung) und die Dokumentation der Sammlungen.

² Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil B Kapitel V und VI sowie Hönes, Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz, DNK Band 74, 2009. Text der Haager Konvention in Denkmalrecht in Deutschland 1.1.